

.....
Antragsteller:

Teterow, den

.....
An:

Bergringstadt Teterow
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Marktplatz 1/3
17166 Teterow

Antrag

zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Teterow

Es wird hiermit beantragt, für nachfolgend aufgeführte Maßnahme(n) eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erteilen:

Aufstellung

- von Verkaufsständen, Infomobilen, Werbewagen*)
- von Warenauslagestellen
- von Freisitzen vor Gaststätten, Eisdielen, Cafes
- von Warenautomaten, Rufsäulen, Schaukästen*)
- von Kinderspielgeräten, Fahrradständern*)
- von Baumaschinen, -wagen und -fahrzeugen*)
- eines Baugerüstes oder Tunnelgerüstes*)
- von Containern oder Wechselbehältern

Lagerung

- von Baustoffen, sonstigen Materialien*)

Sonstiges:

.....

Aufgrabungen wegen

- Erneuerung/Neubau der
- Reparatur der
 - Trinkwasserleitung*)
 - Schmutzwasserleitung*)
 - Fernwärmeleitung*)
 - Gasleitung*)
 - Stromleitung*)
 - Straßenbeleuchtung*)
- Einbau eines
 - Hausanschlusses*)
 - Absperrschiebers*)

Verteilung

- von Plakaten, Handzetteln u.ä.

Die Stadt Teterow als Baulastträger kommunaler Verkehrsflächen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Teterow für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm vorgenommene Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Teterow von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art und Weise der Sondernutzung gegen die Stadt Teterow erhoben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird befristet erteilt. In jedem Fall steht sie unter Widerrufsvorbehalt. Wird die Erlaubnis erteilt, können ihr - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Teterow alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Teterow angemessene Vorschüsse und/oder Sicherheiten verlangen.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene(n) Verkehrsfläche(n) in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte und Hydranten sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Aufstellung von Baugerüsten auf Gehwegen wird genehmigt, wenn die sichere Fußgängerführung gewährleistet wird. Dabei sind die konkreten örtlichen Verhältnisse wie Gehweg- und Fahrbahnbreite, Fußgängeraufkommen und Fahrzeugverkehr sowie Größe der Gerüste und Dauer deren Aufstellung zu berücksichtigen.

Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn der Arbeiten mit einem Vertreter der Bauverwaltung zu begehren und mit den betroffenen Trägern von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Stadtwerke Teterow GmbH, Deutsche Telekom AG) abzustimmen. Die Erlaubnis zur Sondernutzung ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden oder Träger öffentlicher Belange. Wird mit der Sondernutzung eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig, so ist diese gesondert beim Landkreis Rostock als untere Verkehrsbehörde zu beantragen.

Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bedingungen obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt Teterow nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers im Rahmen der Ersatzvornahme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme. Auf Verlangen der Stadt Teterow findet eine Abnahme der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche(n) statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von fünf Jahren auftretende Mängel sind durch den Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt Teterow kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen entscheiden, dass eine Erlaubnis übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Verwaltungsgebühren und Auslagen) sowie die Benutzungsgebühren hat der Antragsteller zu tragen.

Als Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis dienen das Straßen- und Wegegesetz M-V in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die Satzung über die Sondernutzung an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Teterow (Sondernutzungssatzung) vom 18. Dezember 2001 (Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 208-31/01) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Teterow (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2001 (Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 209-31/01).

Die Kenntnisnahme und Beachtung der oben aufgeführten Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung wird durch den Antragsteller hiermit ausdrücklich erklärt:

Teterow,

.....
(Stempel / Unterschrift des Antragstellers)